Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1957

08. 03. 88

Sachgebiet 412

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/5710 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs
— KOM (86) 238 endg. —

»Rats-Dok.-Nr. 6847/86«

A. Problem

Der Vorschlag der EG-Kommission sieht vor, die Richtlinien des Rates über den Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß in der Weise zu ändern, daß alle Unternehmensformen, bei denen keine natürliche Person persönlich haftet, den Vorschriften über die Rechnungslegung und deren Prüfung und Publizität unterliegen. Damit würden diese Vorschriften auch auf die GmbH & Co, die nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz von der strengen Publizitätspflicht ausgenommen ist, Anwendung finden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß schlägt mit Mehrheit vor, der Bundesregierung zu empfehlen, die Einbeziehung der GmbH & Co in den Anwendungsbereich der Richtlinien des Rates 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß abzulehnen. Außerdem spricht er sich einstimmig für die Empfehlung aus, im Interesse aller mittelständischen Gesellschaften sollte die Richtlinie des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluß durch eine Vorschrift nach dem Vorbild von Artikel 6 der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß eingeschränkt werden, die es den Mitgliedstaaten erlauben würde, kleine und mittelgroße Gesellschaften, einschließlich der Kapital-

gesellschaften, von der Anwendung der Richtlinie 78/660/EWG ganz oder teilweise auszunehmen.

C. Alternativen

keine

D Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Bundesregierung zu empfehlen, die Einbeziehung der GmbH & Co in den Anwendungsbereich der Richtlinien des Rates 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß abzulehnen. Im Interesse aller mittelständischen Gesellschaften sollte die Richtlinie des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluß durch eine Vorschrift nach dem Vorbild von Artikel 6 der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß eingeschränkt werden, die es den Mitgliedstaaten erlauben würde, kleine und mittelgroße Gesellschaften, einschließlich der Kapitalgesellschaften, von der Anwendung der Richtlinie 78/660/EWG ganz oder teilweise auszunehmen.

Bonn, den 7. März 1988

Der Rechtsausschuß

Dr. de With	**Helmrich**	**Stiegler**
Amt. Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Helmrich und Stiegler

1. Der in der Drucksache 10/5710 enthaltene Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs wurde gemäß § 93 der Geschäftsordnung mit Sammeldrucksache 10/5706 lfd. Nr. 26 vom 19. Juni 1986 und erneut in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1987 an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

   Der Finanzausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 4. November 1987 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen das Votum bestätigt, das er nach der Beratung der Vorlage in der 10. Wahlperiode am 3. Dezember 1986 mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgegeben hat. Danach schlägt er dem federführenden Rechtsausschuß vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Vorschlags zu empfehlen. Außerdem hat er mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen eine Entschließung folgenden Wortlauts angenommen:

   „Das Bilanzrichtliniengesetz ist voll erstmals auf das Geschäftsjahr 1987 anzuwenden. Die Wirtschaft — insbesondere mittelständische Betriebe — müssen große Anstrengungen unternehmen, um sich auf die zum Teil schwerwiegenden Änderungen einzustellen, die das neue Bilanzrecht mit sich gebracht hat.

   Deshalb sollte auf eine neuerliche Änderung der von den Unternehmen zu beachtenden Regelungsvorschriften verzichtet werden, solange die Umstellung von den Unternehmen noch nicht verkraftet worden ist. Vor allem sollten keinesfalls die strengeren Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften auf Personengesellschaften ausgedehnt werden, bei denen keine natürliche Person haftet. Eine solche Änderung würde — ohne sachlichen Grund — lediglich zu mehr Bürokratie führen. Demgegenüber zeichnet sich bereits heute ab, daß die Publizitätsanforderungen der vierten Richtlinie eher zurückgenommen werden müssen, weil sie mittelständische Kapitalgesellschaften über Gebühr belasten."

   Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorschlag in seiner Sitzung am 11. November 1987 einstimmig zur Kenntnis genommen.

   Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 3. Februar 1988 beraten. Er schlägt mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag vor, der Bundesregierung zu empfehlen, die Einbeziehung der GmbH & Co in den Anwendungsbereich der Richtlinien des Rates 78/660/EWG und 83/349/EWG über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß abzulehnen. Einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuß dem Deutschen Bundestag weiter, die Bundesregierung zu veranlassen, in der Weise tätig zu werden, daß im Interesse aller mittelständischen Gesellschaften die Richtlinie des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluß durch eine Vorschrift nach dem Vorbild von Artikel 6 der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß eingeschränkt wird, die es den Mitgliedsstaaten erlauben würde, kleine und mittelgroße Gesellschaften, einschließlich der Kapitalgesellschaften, von der Anwendung der Richtlinie 78/660/EWG ganz oder teilweise auszunehmen.

2. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG (Vierte Richtlinie) und 83/349/EWG (Siebente Richtlinie) sieht vor, daß die Vorschriften zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach der Vierten Richtlinie und eines konsolidierten Abschlusses nach der Siebenten Richtlinie auch auf Unternehmensformen ausgedehnt werden, die die Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft haben, deren alleiniger unbeschränkt haftender Gesellschafter eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist. Die Ausdehnung wird damit begründet, die Verpflichtung zur Rechnungslegung sowie deren Prüfung und Publizität sei dadurch gerechtfertigt, daß bei diesen Rechtsformen — ebenso wie bei den durch die Vierte Richtlinie und die Siebente Richtlinie bereits erfaßten Unternehmensformen der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung — lediglich das Gesellschaftsvermögen Dritten gegenüber eine Sicherheit biete.

   Nach diesem Vorschlag würde vor allem die in der Bundesrepublik Deutschland vorkommende Gesellschaftsform der GmbH & Co, die nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 24. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) von der Abschlußpublizität ausgenommen ist, in den Pflichtenkatalog über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß einbezogen.

3. Mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP spricht sich der Ausschuß dafür aus, der Bundesregierung zu empfehlen, die Einbeziehung der GmbH & Co in den Anwendungsbereich der Vierten und der Siebenten Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß abzulehnen.

   Die Einbeziehung der GmbH & Co in die durch die Vierte Richtlinie und die Siebente Richtlinie für

Kapitalgesellschaften aufgestellten Prüfungs- und Publizitätsbestimmungen ist bereits bei der Beratung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes im Rechtsausschuß (Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses — Drucksache 10/4268 —) kontrovers diskutiert worden. Nach der Ansicht der Mehrheit im Ausschuß würde eine Ausdehnung der Prüfungs- und Publizitätsbestimmungen auf die GmbH & Co vor allem für mittelständische und kleine Unternehmen unerwünschte Auswirkungen hinsichtlich ihrer Wettbewerbsfähigkeit bringen, wenn der Einblick in die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft erleichtert würde. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß die Erfüllung der Publizitätspflichten mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden sei und unnötigen bürokratischen Zwang auferlege. Der Gläubigerschutz sei ausreichend gewährleistet, weil sich die Gesellschafter- und Vertretungsverhältnisse der GmbH & Co aus dem Handelsregister ergeben würden. Die Konkursanfälligkeit sei bei der GmbH größer als bei der GmbH & Co. Zu einer Flucht der bisherigen Kapitalgesellschaften in die Rechtsform der GmbH & Co sei es bisher nicht gekommen.

Demgegenüber hält die Fraktion der SPD wie schon bei den Beratungen zum Bilanzrichtlinien-Gesetz an ihren Überlegungen fest, daß die Vierte und Siebente Richtlinie zutreffend das Erfordernis einer Harmonisierung der Abschlußpublizität mit der Erwägung begründen, daß die in der Richtlinie genannten Rechtsformen Gesellschaftern, Gläubigern und Dritten eine Sicherheit nur durch ihr Gesellschaftsvermögen bieten würden. Die Abschlußpublizität müsse als der notwendige Ausgleich für die Haftungsbeschränkung aufgefaßt werden. Die Harmonisierung könne nicht verwirklicht werden, wenn die GmbH & Co, die zum Teil größer und bedeutender als die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sei, nicht in die Richtlinien einbezogen würde.

Die Fraktion der SPD stimmt jedoch mit den Fraktionen der CDU/CSU und FDP darin überein, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Bundesregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß im Interesse aller mittelständischen Gesellschaften die Vierte Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß durch eine Vorschrift nach dem Vorbild von Artikel 6 der Siebenten Richtlinie des Rates über den konsolidierten Abschluß eingeschränkt wird, die es den Mitgliedstaaten erlauben würde, kleine und mittelgroße Gesellschaften, einschließlich der Kapitalgesellschaften, von der Anwendung der Vierten Richtlinie ganz oder teilweise auszunehmen. Diese Ansicht wird dadurch unterstützt, daß die Vertreter von Mitgliedstaaten der EG, in denen die Vierte Richtlinie seit Jahren angewendet wird, berichtet haben, daß nach ihren Erfahrungen nur etwa 60 v. H. der mittelständischen Unternehmen ihren Offenlegungspflichten freiwillig nachkommen. In den anderen Fällen habe die Hinterlegung durch entsprechende Sanktionen mit erheblichem bürokratischem Aufwand erzwungen werden müssen. Eine Änderung der Vierten Richtlinie durch die Aufnahme einer Vorschrift nach dem Vorbild von Artikel 6 der Siebenten Richtlinie würde es den Mitgliedstaaten erlauben, den kleinen und mittelgroßen Gesellschaften, einschließlich der Kapitalgesellschaften, Erleichterungen einzuräumen, die jeweils für erforderlich gehalten werden. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, kleine und mittlere Gesellschaften von den verschärften Pflichten bei der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses herauszunehmen. Eine solche Möglichkeit wurde von allen Fraktionen, mit Ausnahme der Fraktion DIE GRÜNEN, die sich der Stimme enthalten hat, begrüßt.

Bonn, den 7. März 1988

Helmrich **Stiegler**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333